

MUSTER

eines Gesellschaftsvertrages für die Errichtung einer
Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform
der Kommanditgesellschaft

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

.....Kommanditgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen sowie die damit vereinbaren Tätigkeiten gem. § 33 i. V. m. § 57 Abs. 3 StBerG, einschließlich der Treuhandtätigkeit,¹ insbesondere
- (2) Tätigkeiten, die mit dem Beruf des Steuerberaters nicht vereinbar sind, insbesondere gewerbliche Tätigkeiten i. S. v. § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG wie z. B. Handels- und Bankgeschäfte, sind ausgeschlossen.
- (3) Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen errichten, soweit die berufsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Leiter der Zweigniederlassung muss ein Steuerberater sein, der seine berufliche Niederlassung am Ort der Zweigniederlassung oder in deren Nahbereich hat.

¹ Kommanditgesellschaften können als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt werden, wenn sie wegen ihrer Treuhandtätigkeit als Handelsgesellschaften in das Handelsregister eingetragen worden sind, § 49 Abs. 2 StBerG.

§ 3

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 4

Geschäftsjahr und Aufnahme der Tätigkeit

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31.12.
- (3) Die Gesellschaft darf ihre Geschäftstätigkeit als Steuerberatungsgesellschaft erst aufnehmen, wenn die Anerkennungsurkunde durch die zuständige Steuerberaterkammer erteilt worden ist (§ 52 StBerG).

§ 5

Gesellschaftskapital, Gesellschafter, Einlagen

- (1) Das Gesellschaftskapital beträgt €
- (2) Persönlich haftende Gesellschafter sind
 - a) mit einer Einlage von €.....
 - b) mit einer Einlage von €
- (3) Kommanditisten sind
 - a) mit einer Einlage von €
 - b) mit einer Einlage von €.....

c) mit einer Einlage von €

- (4) Die Einlagen der Kommanditisten sind als deren Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.

§ 6

Gesellschafterkonten

Für jeden Gesellschafter wird ein Kapitalkonto (Konto I), welches nicht verzinslich ist, geführt, auf welchem die Einlagen nach § 5 dieses Gesellschaftervertrages gebucht werden. Für jeden Gesellschafter wird ferner ein Verrechnungskonto (Konto II) geführt, welches dem Verrechnungsverkehr zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft dient. Ein Guthaben auf dem Verrechnungskonto wird mit% verzinst. Verbindlichkeiten werden mit% verzinst.

§ 7

Kommanditisten, Halten von Geschäftsanteilen

- (1) Kommanditisten dürfen ausschließlich Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, in der Gesellschaft tätige Personen, deren Tätigkeit als persönlich haftender Gesellschafter nach § 50 Abs. 3 StBerG genehmigt worden ist, oder Steuerberatungsgesellschaften, die die Voraussetzungen des § 50 a Abs. 1 StBerG erfüllen, sein (§ 50a Abs. 1 Nr. 1 StBerG).
- (2) Anteile an der Gesellschaft dürfen nicht für Rechnung eines Dritten gehalten werden (§ 50a Abs. 1 Nr. 2 StBerG).

§ 8

Verantwortliche Führung

Die Gesellschaft muss von Steuerberatern verantwortlich geführt werden (§ 32 Abs. 3 Satz 2 StBerG). Die verantwortliche Führung umfasst die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Persönlich haftende Gesellschafter müssen Steuerberater sein (§ 50 Abs. 1 Satz 1 StBerG). Mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter, der Steuerberater ist, muss seine berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft oder in dessen Nahbereich haben (§ 50 Abs. 1 Satz 2 StBerG).
- (2) Neben Steuerberatern können auch Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie, nach Genehmigung durch die zuständige Steuerberaterkammer, besonders befähigte Personen mit einer anderen Ausbildung als in einer der in § 36 StBerG genannten Fachrichtungen persönlich haftende Gesellschafter sein (§ 50 Abs. 2 und Abs. 3 StBerG).
- (3) Die Zahl der persönlich haftenden Gesellschafter, die nicht Steuerberater sind, darf die Zahl der Steuerberater unter den persönlich haftenden Gesellschaftern nicht übersteigen (§ 50 Abs. 4 StBerG).
- (4) Kann bei der Willensbildung innerhalb der Geschäftsführung keine Einigkeit erzielt werden, sind die Stimmen der Steuerberater ausschlaggebend.

§ 10

Vertretung

- (1) Ist nur ein persönlich haftender Gesellschafter vorhanden, wird die Gesellschaft durch ihn allein vertreten.

- (2) Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, wird die Gesellschaft durch zwei persönlich haftende Gesellschafter gemeinschaftlich oder durch einen persönlich haftenden Gesellschafter in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Abweichend davon kann die Gesellschafterversammlung persönlich haftenden Gesellschaftern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Die Gesellschafterversammlung kann auch einzelne oder alle persönlich haftenden Gesellschafter von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Wird die Gesellschaft durch einen persönlich haftenden Gesellschafter allein vertreten, muss dieser Steuerberater sein.
- (5) Wird die Gesellschaft durch zwei persönlich haftende Gesellschafter gemeinschaftlich vertreten, muss mindestens einer der persönlich haftenden Gesellschafter Steuerberater sein. Wird die Gesellschaft durch einen persönlich haftenden Gesellschafter in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten, muss der persönlich haftende Gesellschafter Steuerberater sein. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Eine Einzelvertretung durch eine Person, die nicht Steuerberater ist, ist nur im Einvernehmen mit der Geschäftsführung unter Beachtung von § 9 Abs. 4 zulässig.
- (7) Prokura darf grundsätzlich nur Personen im Sinne von § 50 Abs. 2 StBerG erteilt werden. Wird in Ausnahmefällen anderen Personen Prokura erteilt, so muss im Innenverhältnis eine Vertretung in Steuersachen ausgeschlossen sein; im Übrigen ist nur eine Gesamtvertretung in Gemeinschaft mit einem Steuerberater zulässig.
- (8) Handlungsvollmacht zur Hilfeleistung in Steuersachen darf nur Personen, die nach § 3 Nr. 1 StBerG zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, erteilt werden; eine Handlungsvollmacht, die zum Betrieb der Steuerberatungsgesellschaft ermächtigt (§ 54 Abs. 1, 1. Alternative HGB), ist unzulässig.
- (9) Jede Änderung in der Person der Vertretungsberechtigten ist der zuständigen Steuerberaterkammer innerhalb eines Monats anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Die Vorlage einer einfachen Abschrift der jeweiligen Urkunde reicht aus, wenn die Änderung im Handelsregister eingetragen und eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird. Wird die Änderung im Handelsregister eingetragen, so ist eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung nachzureichen. Liegt der Steuerberaterkammer bereits eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde vor, reicht es aus, wenn nach

Eintragung der Änderung im Handelsregister ein einfacher Ausdruck der Eintragung oder eine Kopie des Ausdrucks bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird (§ 49 Abs. 4 StBerG).

§ 11

Gesellschafterversammlung, Beschlußfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist durch die persönlich haftenden Gesellschafter einzuberufen.
- (2) Die Frist zur Einberufung beträgt zwei Wochen. Mit der Ladung zur Gesellschafterversammlung soll den Gesellschaftern eine Tagesordnung über die Punkte, die zur Beschlussfassung anstehen, bekanntgegeben werden. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die erschienenen Gesellschafter mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Gesellschaftskapitals beschlussfähig ist.
- (3) Zur Ausübung von Gesellschafterrechten können nur Personen bevollmächtigt werden, die Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind (§ 50a Abs.1 Nr. 6 StBerG).
- (4) Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Je angefangene € Einlage geben eine Stimme. Außerhalb einer Gesellschafterversammlung können Beschlüsse schriftlich gefasst werden, wenn kein Gesellschafter widerspricht.
- (5) Durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung dürfen die persönlich haftenden Gesellschafter nicht in ihrer Unabhängigkeit und Freiheit zu pflichtgemäßem Handeln beeinträchtigt werden.
- (6) Eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf es nur für
 - außergewöhnliche Geschäfte (§§ 161 Abs. 2, 116 Abs. 2 HGB),
 - Änderungen des Gesellschaftsvertrages,

- Aufnahme neuer Gesellschafter,
- Entziehung von Geschäftsführer- und Vertretungsbefugnis,
- Wahl des Abschlussprüfers,
- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Auflösung der Gesellschaft,
- Bestellung und Abberufung von Liquidatoren,
- Bindung der Liquidatoren an Weisungen,
-

§ 12

Jahresabschluss

Die persönlich haftenden Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

§ 13

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die in der Gesellschaft tätigen Berufsangehörigen sowie die Mitarbeiter sind in entsprechender Anwendung von § 323 HGB nach Maßgabe der berufs- und strafrechtlichen Vorschriften auch gegenüber den Gesellschaftern und der Gesellschafterversammlung sowie gegenüber einem eventuellen Aufsichtsorgan der Gesellschaft und dessen Mitgliedern zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Soweit die Gesellschafter oder die Mitglieder eines möglichen Aufsichtsorgans nicht bereits kraft ihrer Stellung gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, gilt § 72 Abs. 2 StBerG.

- (3) Mitarbeiter, die nicht selbst kraft Gesetzes zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, müssen bei Dienstantritt durch die Geschäftsführung zur Verschwiegenheit verpflichtet werden (§ 62 StBerG).

§ 14

Änderungen des Gesellschaftervertrages und Anzeigepflichten

- (1) Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages und über die Auflösung der Gesellschaft sind nur gültig, wenn sie in einer ordnungsgemäß einberufenen und beschlussfähigen Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von der abgegebenen vertretenen Stimmen gefasst werden.
- (2) Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Gesellschafter ist der zuständigen Steuerberaterkammer innerhalb eines Monats anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Die Vorlage einer einfachen Abschrift der jeweiligen Urkunde reicht aus, wenn die Änderungen im Handelsregister eingetragen und eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird. Wird die Änderung im Handelsregister eingetragen, so ist eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung nachzureichen. Liegt der Steuerberaterkammer bereits eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde vor, reicht es aus, wenn nach Eintragung der Änderung im Handelsregister ein einfacher Ausdruck der Eintragung oder eine Kopie des Ausdrucks bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird (§ 49 Abs. 4 StBerG).

§ 15

Auflösung

- (1) Im Fall der Rücknahme bzw. des Widerrufs der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft oder bei Verzicht auf diese Anerkennung gilt die Gesellschaft als aufgelöst.
- (2) Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung besondere Liquidatoren bestellt werden. Zu Liquidatoren dürfen nur Personen bestellt werden, die Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, nie-

dergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind.

§ 16

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 17

Gründungskosten

Gründungskosten gehen bis zum Betrag von € zu Lasten der Gesellschaft.

§ 18

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise nicht gültig sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Gesellschaftsvertrag ist dann nach Möglichkeit durch Beschluss der Gesellschafter so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn sich bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
- (2) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine Regelung getroffen ist, gelten für die Gesellschaft die Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes, des Handelsgesetzbuches und der Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer.
- (3) Bei Auslegungsbedarf ist in erster Linie danach zu entscheiden, dass die Gesellschaft Instrument für Steuerberater zur Ausübung ihres freien Berufs ist.